



Politik betreffend die Veröffentlichung der Bundesgerichtsurteile

Die Bundesverfassung sieht vor, dass die Urteile öffentlich verkündet werden. Gesetzliche Ausnahmen sind möglich (Art. 30 Abs. 3 BV).

Die Leitentscheide des Bundesgerichts werden in der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts (BGE) veröffentlicht. Sie können online in der Datenbank « BGE ab 1954 (Leitentscheide) » abgerufen werden.

Alle Endentscheide (Dispositive mit Parteibezeichnungen) werden ohne Urteilsbegründung im Bundesgerichtsgebäude in Lausanne während vier Wochen für alle interessierten Personen aufgelegt. Die Namen der beteiligten Parteien werden für diese Urteilsauflage nur in Ausnahmefällen - insbesondere bei Sexualdelikten sowie in den Bereichen Steuerrecht und internationale Rechts- und Amtshilfe sowie in der Regel in Versicherungsstreitigkeiten - anonymisiert.

Seit 2007 sind alle Bundesgerichtsentscheide, grundsätzlich in anonymisierter Form, in der Datenbank der „weiteren Urteile ab 2000“ zugänglich.